Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtenschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1834

I. Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts

<u>urn:nbn:de:bsz:31-13072</u>

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c.

ma incidentifica Privana ver Jacoso in venellastan

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Symnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten dars bieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Unstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförs migen Vorbereitung der zu academischen Studien übergehens den Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zwecks mäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Untersrichts hinderlich sind, sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtscandidaten und über ihre practische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine ums fassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

I.

von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; 3weck und Umfang ihres Unterrichts.

S. 1.

Die Gelehrtenschulen follen, als böhere Unterrichtes

Unstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschafts lichen Berufe und zunächst zu academischen Studien gründslich vorbereiten.

S. 2.

218 Gelehrtenschulen befteben Lyceen, Gymnasien und Padagogien.

S. 3.

Der Unterricht in den Gelehrtenschulen setzt auf feiner uns tersten Stufe als Borkenntniffe voraus:

- 1) Fertigkeit im Lefen des Deutschen, in deutscher und lateinischer Druckschrift;
- 2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um bictirte Sage niederzuschreiben;
- 3) Kenntniß der vier Species in unbenannten Zahlen. In der Regel follen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das neunte Lebensjahr erreicht, und das zehnte noch nicht überschritten haben.

S. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen find : Religion,

deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, bebräische Sprache, für di

hebräische Sprache, für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen,

frangösische Sprache, und wo die Mittel hierzu reichen: italienische und englische Sprache;

Raturgeschichte,

Geographie,
Mathematik,
Naturlehre,
Weltgeschichte,
Ulterthumskunde,
Rhetorik,
Psychologie,
Logik.
Ralligraphie,
Zeichnen,

Bei jeder Unstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

S. 5.

Die Lyceen haben einen zehnjährigen Lehrcurs und sechs Rlaffen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der beiden untersten Rlaffen ein Jahr, in jeder der vier übrigen Rlaffen zwei Jahre.

Jede dieser vier Klassen hat zwei Ordnungen, beren Schüler, nach den näheren Bestimmungen des Lehrplans, theils gemeinschaftlich, theils, und so weit es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert unterrichtet werden.

S. 6.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplans erforderlichen Lehre mittel nicht besitzen, haben, wie die Lyceen, von der unterssten Stufe des Unterrichts aufsteigend, die gleichen Lehrges genstände und die gleiche Klasseneintheilung, führen den Uns

terricht aber nur bis zu der Stufe, die für jede diefer Une Stalten, nach Maggabe ihrer Fonde, burch besondere Ber: fügung bestimmt werden foll.

Diejenigen biefer Schulen, welche mindeftens einen achts jährigen Gurs haben, erhalten die Benennung Gymnaffen,

die übrigen die Benennung Padagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Burgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Unftalten, unter angemeffenen, von der obern Studienbes borbe zu bestimmenden Modificationen, gemeinschaftlich fenn.

S. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt find, um ben Lehrplan ber Lyceen bis zum fechsten Jahres: curfe und mit Ginschluß deffelben auszuführen, werden nach Vorschrift bes S. 2. der Verordnung vom 15. Mai d. 3., Reg. Blatt Rr. XXVI. vom 20. Juni, in höhere Burger: schulen umgewandelt.

S. 8.

Unfer Ministerium des Innern wird, in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen, nähere Borfchriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Gintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schulschematismus jährlich ents worfen, und von der obern Studienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber machen, daß nach Form und Inhalt bes Unterrichte, jene Gleichförmigkeit er: zielt werde, die, ohne einer allmähligen Bervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu fenn, und ohne die felbständige, freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwickelung der geistigen Rrafte, nachtheilige Weise zu beschränken, bem Zwecke eines gleichen, allmähligen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Unstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der, zu acas demischen Studien übergehenden, Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

S. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Oktobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

S. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mits gerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Mfterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere, in Beziehung auf die einzelnen Unstalten, hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

S. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Ofterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Ofterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Unstalt angeordnet, und in jeder Klasse, nach den nähern Vorschriften der Schulordnung, vorgenommen.